

(4) Für die Kalkulation der Kosten gemäß den Absätzen 2 und 3 sind jährlich auf der Grundlage des Planes betriebliche Zuschlagssätze durch die Generaldirektoren der Kombinate für die ihnen unterstellten Betriebe festzulegen und von, den Außenstellen des Amtes für Preise zu kontrollieren.

§ 10

Kostennachweis

(1) Kein Industriepreis darf ohne genaue Kenntnis der Kosten (einschließlich der Kosten für die vorgesehene internationale sozialistische Spezialisierung und Kooperation von Einzelteilen und Baugruppen), die den wichtigsten Maßstab für die Wirksamkeit aller Intensivierungsmaßnahmen bilden, ausgearbeitet und staatlich bestätigt werden. Dazu ist bei der Ausarbeitung der Industriepreise ein exakter Kostennachweis zu führen.

(2) Mit dem Kostennachweis sind Voraussetzungen zu schaffen, um

- bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu den Kosten der Vergleichserzeugnisse zu beurteilen und
- die Ursachen für überhöhte Kosten rechtzeitig aufzudecken (z. B. durch Analyse des betrieblichen Reproduktionsprozesses, durch Anwendung von Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft wie Betriebsvergleich und Gebrauchswert-Kosten-Analyse, durch Auswertung der Ergebnisse der Nachkalkulation u. a.) und Schlußfolgerungen für die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis zu ziehen.

(3) Zum Kostennachweis gehören

- a) die kalkulationsfähigen Kosten des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses. Sie sind grundsätzlich mit einer Kosten- und Industriepreiskalkulation nachzuweisen. Spezifische Nachweisformen bei Relationspreisen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen;
- b) die Kosten des Vergleichserzeugnisses gemäß Nachkalkulation bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht bestimmbar ist — die Kosten der jeweiligen Kostenträgergruppe gemäß Kostenträgerrechnung;
- c) der in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegte Vergleich der Kosten des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses mit denen des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe auf der Grundlage von Indizes der Kostenentwicklung gemäß Anlage 5. Soweit vom Leiter des Amtes für Preise Indizes verbindlich vorgegeben sind, dürfen diese nicht überschritten werden.

§ 11

Gewinn

(1) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation den Gewinn in Höhe des ihnen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften verbindlich vorgegebenen staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages zu kalkulieren. Dabei ist der kalkulatorische Gewinnzuschlag zu beziehen

- bei indirekter Zurechnung auf die bei Anwendung dieses Zurechnungsverfahrens jeweils festgelegte Bemessungsgrundlage (z. B. Verarbeitungskosten);
- bei direkter Zurechnung auf die als Bemessungsgrundlage jeweils festgelegte Mengeneinheit des Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisgruppe.

Der sich ergebende Gewinnbetrag ist der kalkulatorische Gewinn, der in die Kosten- und Industriepreiskalkulation des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses eingeht.

(2) Für die staatliche Bestätigung sind von den Generaldirektoren der Kombinate für die Erzeugnisgruppen ihres Verantwortungsbereiches auf dem Gebiet der Preise die kalkula-

torischen Gewinnzuschläge auf folgenden Grundlagen auszuarbeiten:

- a) der für den jeweiligen Industriezweig vom Amt für Preise verbindlich vorgegebenen normativen Gewinnrate (Rate der Fondsrentabilität);
- b) der produktiven Fonds — Bestände an Grund- und Umlaufmitteln — gemäß Abschnitt I der Anlage 3, die bei einem hohen Stand der Fonds- und Materialökonomie, der Arbeitsproduktivität und Schichtauslastung zur rationalen Durchführung des Produktionsprozesses notwendig sind;
- c) der Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise gemäß Abschnitt II der Anlage 3 und der hierzu vom Leiter des Amtes für Preise gesondert herausgegebenen Festlegungen.

C.

Stimulierung der Produktion von Erzeugnissen mit hoher Effektivität und Qualität

§ 12

Extragewinn

(1) Für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse mit niedrigen Kosten, hohem ökonomischen Nutzen, hoher Exportrentabilität, geringem Materialaufwand und höherem Veredelungsgrad sind Extragewinne entsprechend der erreichten volkswirtschaftlichen Effektivität in differenzierter Höhe staatlich festzusetzen. Dazu ist die volkswirtschaftliche Effektivität wie folgt zu ermitteln:

- a) bei Erzeugnissen, für die ein Pflichtenheft mit Kosten- und Preisobergrenzen auszuarbeiten ist, auf der Grundlage
 - des Aufwands (kalkulationsfähige Selbstkosten zuzüglich des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages) und
 - der gemäß den Rechtsvorschriften³ bestätigten Obergrenze für den Betriebspreis;
- b) bei gesondert festgelegten Erzeugnissen, z. B. Zuliefererzeugnissen, für die Kennziffern der Preisentwicklung verbindlich vorgegeben sind, auf der Grundlage
 - des Aufwands (kalkulationsfähige Selbstkosten zuzüglich des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages) und
 - des Betriebspreises, der auf der Grundlage der verbindlich vorgegebenen Kennziffern der Preisentwicklung zu ermitteln ist;

Die Erzeugnisse und Kennziffern werden vom Leiter des Amtes für Preise festgelegt.

- c) bei allen anderen neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen nach den Bestimmungen der Anlage 6.

(2) Für die staatliche Festsetzung von Extragewinnen gemäß Abs. I ist die volkswirtschaftliche Effektivität grundsätzlich für Einzelerzeugnisse nachzuweisen. Würde ein solcher Nachweis bei Erzeugnissen aus einem Sortiment zu einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand führen, so können auf Vorschlag der Industrieminister vom Leiter des Amtes für Preise besondere Festlegungen zum Effektivitätsnachweis und zur Gewährung von Extragewinnen getroffen werden.

(3) Die Beantragung und Festsetzung von Extragewinnen hat auf der Grundlage des -Effektivitätsnachweises gemäß den Absätzen 1 und 2 zu erfolgen nach

- den vom Leiter des Amtes für Preise hierzu gesondert herausgegebenen Bestimmungen bzw.
- den auf der Grundlage dieser Bestimmungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen.